# Marriage contract Nr. 286: Hessen-Kassel - Brandenburg

- Date of contract conclusion: 1700-05-29
- Place of contract conclusion: Cölln an der Spree

# Groom

• Name: Friedrich von Hessen-Kassel

GND: 118535803Year of Birth: 1676Year of Death: 1751

• Dynasty: Hessen

• Confession: Reformiert

# Bride

• Name: Luise Dorothea Sophie von Brandenburg

GND: 123149924Year of Birth: 1680Year of Death: 1705

• Dynasty: Hohenzollern (Brandeburg)

• Confession: Reformiert

# Actors for Groom

• Name: Karl von Hessen-Kassel

GND: 118560050Dynasty: HessenRelationship: Vater

# **Actors for Bride**

• Name: Friedrich III von Brandenburg

• GND: 118535730

• Dynasty: Hohenzollern (Brandeburg)

• Relationship: Vater

# Hessen-Kassel

#### 1700-05-29

#### Vertragsinhalt

Präambel: Erhaltung, Vermehrung u. Bekräftigung der berreits geschlossenen Eheverbindungen, Allianzen und darauf erwachsener Liebe, Einigkeit und Verwandtschaft

- 1 Konsensbekundung der Väter und zukünftigen Ehepartner; Eheversprechen des Gatten
- 2 Heiratsgut, Aussteuer und zusätzliche Witwenversorgung geregelt: Mitgift von 40.000 Reichstalern; Paraphernalien von 30.000 Reichstalern; Aussteuer garantiert und in zwei Verzeichnissen festgehalten; weitere Versorgung der Braut von väterlicher Seite
- 3 Erbverzicht der Braut geregelt: Erbverzicht auf die väterlichen Ländereien bei Vorhandensein männlicher Erben; Extraregelung für klevischen und jülischen Besitzungen mit Bezug auf das Haus Oranien
- 4 Morgengabe und Hof der Braut geregelt: Morgengabe von 4.000 Reichstalern und dessen Verzinsung; 2.000 Reichstaler Handgeld; Zusammensetzung und Besoldung des Hofes geregelt; in Kriminalangelegenheiten des Hofes soll nach der Regelung wie bei der Gemahlin des Vaters der Braut verfahren werden
- 5 Widerlage, Wittum und Leibgedinge geregelt: Widerlage von 40.000 Reichstalern; Anlage der Widerlage geregelt; zunächst erhält die Braut zum Wittum Nutzungsrechte im Amt Melsungen und Spangenberg; nach dem Tod der Gemahlin des Vaters der Braut wechselt das Wittum auf das Amt Schmalkalden; Leibgedinge von 8.000 Reichstalern; Nutzungsrechte und Abgaben im Wittum geregelt
- 6 Aufbauend auf Art. 5: Regelungen zum Ausgleich, falls die Güter nicht ausreichend seien; Ausbesserung des Witwensitzes vor Antritt; Huldigungen in den Ämtern geregelt
- 7 Aufbauend auf Art. 5: Untertanen müssen in ihren Freiheiten und Rechten belassen werden; Vorbehalte bezüglich Nutzungen und Jurisdiktion des Landgrafen im Wittum; Schutz des Wittums durch den Landgrafen; Verkaufsverbot für das Wittum
- 8 Aufbauend auf Art. 5: Reparatur des Wittums geregelt; Regelung bezüglich Schulden; Ersatz des Wittums bei Beschädigung
- 9 Todesfälle geregelt; der Fall Gattin stirbt vor dem Gatten ohne gemeinsame lebende Erben: Bräutigam hat lebenslang Nutzungsrecht; stirbt der Gatte auch fällt beides an den nächsten Erben; Witwengüter als Pfand eingesetzt
- 10 Fall gemeinsame Erben überleben einen Elternteil: sie erben Widerlage und Heiratsgut; überleben gemeinsame Erben einen Elternteil, sterben aber ohne eigene Erben, fällt die Widerlage und das Heiratsgut an Hessen

Fall Bräutigam stirbt vor der Braut mit oder ohne Kinder: Witwe übernimmt das Wittum nach obigen Bestimmungen; Aussteuer und Paraphernalien darf die Witwe gebrauchen; Unterhalt der Kinder geregelt

- 11 Bei Wiedervermählung der Witwe: Wittum kann durch Zahlung des Heiratsguts ausgelöst werden; Widerlage fällt bei Mangel von gemeinsamen Erben an Hessen zurück
- 12 Gültigkeit des Vertrags bei vorzeitigen Todesfällen geregelt; Schenkungen per Testamento, codicil und donationes mortis causa sind möglich, solange sie die Hausverträge nicht verletzen; gegenseitiges Versprechen, sich an das oben Stehende zu halten, Heiratsbrief wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, unterschrieben und mit Siegeln versehen; Datum und Ort

# Erbrechtliche Regelungen

3 – Erbverzicht der Braut geregelt: Erbverzicht auf die väterlichen Ländereien bei Vorhandensein männlicher Erben; Extraregelung für klevischen und jülischen Besitzungen mit Bezug auf das Haus Oranien

### Kommentar

Der Vertrag auf welchen unter Art. 4 verwiesen wird ist wohl Mbg StA Urk. 3 Nr. 337

# Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 45, W. 4
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

# **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 286. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/286.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 286},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/286.html}
}
```